



REGLEMENT

ÜBER DIE VERPACHTUNG

DES BURGERLANDES

(PACHTREGLEMENT)

2000

REGLEMENT

über die Verpachtung des Burgerlandes und der von der Burgergemeinde Uetendorf verwalteten Landparzellen.

Allgemeines

Dieses Reglement ist verbindlich für die Verpachtung des der Burgergemeinde gehörenden Kulturlandes. Sinngemäss findet es Anwendung für das von der Burgergemeinde in Unterpacht gegebene Kulturland. Vorliegendes Reglement ersetzt dasjenige vom 7. November 1997.

Reglement

Art. 1

Das Recht auf Pachtland, soweit verfügbar, haben stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die auf eigene Rechnung und Verantwortung einen landwirtschaftlichen Betrieb führen.

Art. 2

Die Zuteilung der einzelnen Parzellen ist Sache des Burgerrates. Auf eine bestmögliche Arrondierung hat dieser nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Auf eine gerechte Verteilung ist zu achten. Für das in Unterpacht gegebene Land müssen die Vorschriften der Eigentümer berücksichtigt werden.

Art. 3

Der Pachtzins wird vom Burgerrat unter Vorbehalt des Bundesgesetzes über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse, nach ortsüblichen Ansätzen, festgelegt. Die Pachtzinse sind jeweils im Herbst zur Zahlung fällig.

Art. 4

Die bestehenden Pachtverhältnisse können von Seiten der Burgergemeinde nur bei grober Vernachlässigung der Vorschriften dieses Reglements, von Seiten der Pächter, aufgelöst werden (siehe Art. 6). Bei Verkauf einer Parzelle hat der Burgerrat das Recht, diese unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Für das von der Burgergemeinde in Unterpacht gegebene Land gelten die Bestimmungen der Eigentümer.

Art. 5

Bei Rückgabe von Pachtparzellen ist die Verpächterin rechtzeitig vor Vegetationsbeginn zu benachrichtigen.

Bei Uebergabe des Betriebes Eltern-Nachkommen, ist der Burgerrat rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Bei Auflösung eines Betriebes aus irgendwelchem Grund, fallen die von der Burgergemeinde zugepachteten Parzellen an diese zurück.

Die entsprechenden Milchkontingente müssen vollumfänglich zurückgegeben werden.

(Geht das Land an Nichtbürger, gelten die aktuellen Bestimmungen der Milchkontingentierung). Bei Landumlegungen wird das bisherige Kontingent übertragen.

Bei Erreichen des 65. Altersjahres ist das Pachtland zurückzugeben, ausgenommen sind:

- Eltern-Nachkommen-Betriebe, wenn der Nachfolger den Betrieb übernehmen wird
- Wenn der Nachfolger noch in der landwirtschaftlichen Ausbildung steht.

Art. 6 a

Betriebsgemeinschaften werden grundsätzlich nicht gestattet. Zur Ueberbrückung der Zeit für die Betriebsnachfolge kann der Burgerrat die Zusammenarbeit mit einem anderen Burgerlandpächter gestatten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Artikel 5.

Wegweisend sind auch die Vorschriften des Bundes über die Direktzahlungen.

Art. 6 b

Pächter, welche das Milchkontingent infolge Aufgabe der Milchviehhaltung nicht mehr nutzen, müssen das Pachtland mit Milchkontingent vollumfänglich zurückgeben. Eventuell kann, wenn vorhanden, Ersatzland ohne Milchkontingent gepachtet werden.

Art. 7

Die Pächter verpflichten sich, das Pachtland ordnungsgemäss zu bewirtschaften und nicht verunkrauten zu lassen. Die Vorschriften der Eigentümer des in Unterpacht gegebenen Kulturlandes sind zu respektieren. Zuwiderhandlung und nicht Befolgen obiger Vorschriften gelten als Kündigungsgrund.

Art. 8

Eine ganze oder teilweise Revision dieses Reglements kann jederzeit von der Burgergemeinde beschlossen werden.

Art. 9

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Burgergemeindeversammlung vom 26. November 1999 in Kraft. Mit dieser Inkrafttretung wird das Reglement vom 7. November 1997 aufgehoben.

Also beraten und genehmigt an der Burgergemeindeversammlung vom 26. November 1999.

Namens der Burgergemeinde:

Der Präsident

Der Sekretär

Robert Durtschi

Ulrich Jenni